



Satzung des

Haus- und Grundeigentümergeverein von Schwarzenbek und Umgebung e.V.

1) Name und Sitz

Der Haus- und Grundeigentümergeverein von Schwarzenbek und Umgebung e.V., kurz Haus & Grund Schwarzenbek und nachstehend Verein genannt, wurde am 12. Juni 1950 gegründet und hat seinen Sitz in Schwarzenbek. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek unter Nummer 222 eingetragen und ist Mitglied im Haus & Grund Schleswig-Holstein Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwarzenbek.

2) Aufgaben

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentümer. Der Verein ist kein wirtschaftliches Unternehmen, so dass die Tätigkeit nicht auf Vermögenswachstum ausgerichtet ist. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Aufgabe des Vereins sind die Beratung, Hilfestellung und Unterstützung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die das Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentum betreffen und die Vertretung von deren Interessen, soweit möglich. Dieses schließt allerdings eine verbindliche juristische und steuerliche Beratung aus. Bei Bedarf kann der Verein erforderliche Einrichtungen und Ausstattungen zur Erfüllung seiner Aufgaben errichten und unterhalten.

3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4) Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben.
- b) Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Punkt a) entsprechend.
- c) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft im Verein kann aus wichtigem Grund verweigert werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt des Mitgliedes zum Jahresende. Die Kündigung durch das Mitglied hat dann schriftlich bis spätestens bis zum 30.9. des Jahres zu erfolgen.
 - Bei Tod des Mitgliedes
 - Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an eine Mitgliederversammlung zu, welche endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

5) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) Alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- b) An den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) Den Rat und die Unterstützung des Vereins und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
- d) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruhen, wenn der fällige Beitrag nicht satzungsgemäß gezahlt wurde. Ersatzansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verein und den Vorstand bei erfolgter ordnungsgemäßer Vereinsführung, sind ausgeschlossen.

6) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich für den Verein durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7) Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der jeweils fällige Jahresbeitrag ist in einer Summe bis spätestens 31.1. des Jahres zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Jahres ist der Beitrag für das gesamte Jahr zu zahlen. Eine Beitragserstattung nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 dieser Satzung erfolgt nicht.

Im Vereinsbeitrag sind Beitragsanteile für die übergeordneten Verbände des Landesverbandes Haus & Grund Schleswig-Holstein und des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland enthalten. Ebenso sind damit die Kosten für die monatliche Zeitung für das Mitglied abgeholt.

8) Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederhauptversammlung.
- b) Vorstand.
- c) Rechnungsprüfer

9) Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein in der vorstehenden Reihenfolge, ohne dass es des Nachweises der Verhinderung bedarf, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende

vertritt den Verein bei normalen alltäglichen Vereinsbelangen allein.

- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Gemeinsame Wahl ist zulässig.
- c) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende und der Schatzmeister, in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zur Wahl.
- d) Personalunion zwischen den einzelnen Vorstandsämtern ist zulässig.
- e) Ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- f) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hierbei gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen ist.
- g) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Die Ämter des Vorstandes und der Beisitzer sind Ehrenämter, sie haben lediglich Anspruch auf Auslagenersatz für ihre Tätigkeit.
- h) Zum Schutz des Vereinsvermögens ist für die Tätigkeit des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- i) Der Vorstand darf keine Kredite aufnehmen.
- k) Bei Bedarf und für besondere Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer und max. 3 Beisitzer benennen, deren Ämter jeweils auf max. 3 Jahre befristet sind.

10) Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden. Spätestens drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kasse des Vereins und der Belege zu erfolgen. Hierbei haben die Rechnungsprüfer das Recht, die Vorlage sämtlicher Belege und Kassenunterlagen zu verlangen. Über das Prüfungsergebnis hat ein Rechnungsprüfer der Mitgliederhauptversammlung einen kurzen Bericht abzugeben. Hierbei steht den Rechnungsprüfern eine Kommentierung von Sinn und Zweck von Ausgaben nicht zu.

11) Mitgliederhauptversammlung

- a) Die Mitgliederhauptversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Vereins und die Tätigkeit des Vorstandes.
- b) Zur Mitgliederhauptversammlung hat der Vorsitzende spätestens bis zum 30.6. eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen durch persönliche Einladung oder durch entsprechende Mitteilungen in dem Verbandsorgan des Haus & Grund Landesverbandes, der Norddeutschen Hausbesitzerzeitung, einzuladen.
- c) Die Mitgliederhauptversammlung hat mindestens mit folgenden Tagesordnungspunkten stattzufinden:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahlen
 - Verschiedenes
- d) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind innerhalb von drei Monaten in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- e) An den Mitgliederhauptversammlungen dürfen nur Vereinsmitglieder und Gäste teilnehmen. Die Mitglieder müssen ihren Verpflichtungen gemäß dieser Satzung nachgekommen sein. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- f) Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- g) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Es zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- h) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch geheime Wahl per Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ein Los.
- i) Anträge für die Mitgliederhauptversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- k) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung die Änderungen vorab bekannt gegeben wurden. Der Vorstand ist mit Mehrheit seiner Mitglieder ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche vom Registergericht bei der Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden sollte.
- l) Neben der Mitgliederhauptversammlung können bei Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 20% der Mitglieder Mitgliederversammlungen einberufen werden.

12) Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu schriftlich einberufenen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
- b) Vor Beschlussfassung ist der Landesverband zu informieren und ein Vertreter beratend hinzuzuziehen.
- c) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederhauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- d) Die Auflösung des noch vorhandenen Vereinsvermögens erfolgt durch die noch vorhandenen Vorstandsmitglieder, sofern die Auflösungsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt hat.

13) Datenschutz

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Hierfür finden die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Mai 2017